

BGE 31 I 513

Bundesgericht (BGE), 1905-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_513

FR: ATF 31 I 513

IT: DTF 31 I 513

Volltext

83. Entscheid vom 11. Juli 1905 in Sachen Heiges. Vindikation im Konkurse. Art. 232 Ziff. 2 SchKG; Wirkung der Verspätung der Frist. Art. 251 Abs. 1 eod. 1. In dem vom Konkursamt Kreuzlingen durchgeführten Konkurse über die Firma Kaufmann & Cie. lief die Eingabefrist des Art. 232 Ziff. 2 SchKG mit dem 22. Dezember 1904 ab. Am 25. Mai 1905 meldete der Rekurrent Eigentumsansprüche an einem Schreibpulte und einem zugehörigen Drehstuhle an und verlangte die Herausgabe dieser Objekte aus der Masse. Das Konkursamt erklärte ihm folgenden Tages, 26. Mai, daß diese Vindikation als verspätet nicht mehr zugelassen werden könne. Heiges erneuerte sein Begehren auf dem Beschwerdewege, wurde indessen von der kantonalen Aufsichtsbehörde (Rekurskommission des thurgauischen Obergerichts) mit Entscheid vom 20. Juni 1905 abgewiesen, von der Erwägung aus, daß nach Ablauf der Frist des Art. 232 Ziff. 2 erfolgende Vindikationsanmeldungen als unzulässig nicht mehr zu berücksichtigen seien. Der Rekurrent Heiges hatte im weitem am 8. Juni 1905 beim Präsidenten des Bezirksgerichts Kreuzlingen zu Händen dieses

Gerichtes das Klagebegehren gestellt: Es seien die beiden in Frage stehenden Objekte als sein Eigentum zu erklären und ihm daher in natura herauszugeben. Darauf hatte das „Konkursamt“ (— der Gerichtspräsident ist gleichzeitig Konkursbeamter —) am 13. Juni verfügt: der Vindikationsanspruch sei wegen verspäteter Geltendmachung abgewiesen. II. Mit seinem nunmehrigen Rekurse stellt Heiges bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts die Begehren: 1. Es seien die Entscheidung der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 20. Juni, sowie die Verfügungen des Gerichtspräsidenten Kreuzlingen vom 26. Mai und 13. Juni aufzuheben; 2. es sei das Gerichtspräsidium Kreuzlingen zu verhalten, entweder die erhobene Vindikationsklage gemäß den einschlägigen Gesetzen zuzulassen oder als Konkursamt den Eigentumsanspruch anzuerkennen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Zum Entscheide steht die Frage, ob die konkursamtliche Aufforderung des Art. 232 Ziff. 2 SchKG zur Anmeldung von Drittansprüchen an Vermögensstücken, die sich in der Masse befinden, peremptorischen Charakter besitze, d. h. ob die Unterlassung, einen Drittanspruch innert der gemäß genannter Bestimmung gesetzten Frist anzumelden, die Verwirkung des Anspruches, die Unmöglichkeit seiner weitem Geltendmachung gegenüber der Konkursmasse, zur Folge habe. Bei Beurteilung dieser Frage haben vor allem zwei einander widerstreitende und zu einer verschiedenen Lösung drängende Erwägungen in Betracht zu fallen. Einmal die Rücksicht auf das Interesse der Gläubigerschaft an einer raschen und möglichst ungehemmten Abwicklung des Konkursverfahrens, was dazu führen würde, die Geltendmachung der Aussonderungsansprüche auf einen bestimmten Zeitraum von der Bekanntmachung des Verfahrens an zu beschränken; anderseits aber die Rücksicht auf das materielle Recht des Dritten, die einem unbilligen Rechtsverlust desselben zu Gunsten der Masse widerstrebt, wie ein solcher häufig und namentlich dann eintreten müßte, wenn der

Dritte durch die öffentliche Aufforderung des Art. 232 Ziff. 3, als ein unzulängliches und vielfach versagendes Mittel, tatsächlich nicht in die Lage gesetzt wird, seinen Anspruch anzumelden und so die Verwirkungsfolge von sich abwenden zu können. Von diesen beiden kollidierenden Interessen erscheint das letztere als das geⁿ wichtigere und schutzwürdigere. Es muß deshalb und sodann auch aus den folgenden Gründen angenommen werden, daß das Gesetz die Frage im Sinne der Zulassung verspäteter Anmeldungen von Aussonderungsansprüchen beantwortet wissen will: Wäre der Geⁿ setzgeber anderer Meinung gewesen, so hätte er die Verwirkungsfolge, um darüber keinen Zweifel zu lassen, ausdrücklich im Gesetze staⁿ tuiert und deren Androhung in der Publikation vorgeschrieben, wie dies etwa im Falle des Art. 138 Ziff. 3 geschehen ist (vergl. auch Art. 232 Ziff. 4 in fine, 242 Abs. 2 in fine, 300 Abs. 1). Sodann läßt sich darauf hinweisen, daß im Pfändungsverfahren Drittsprüche bis über das Stadium der Verwertung hinaus noch in Form einer Beanspruchung des unverteilter Erlöses (Art. 107 Abs. 4) geltend gemacht werden können, und daß sachⁿ liche Momente nicht ersichtlich sind, wegen deren der Gesetzgeber dem entgegen im Konkursverfahren das Recht zur Geltendmachung von Drittsprüchen hätte an die am Anfang des Verfahrens laufende, verhältnismäßig kurze Frist von 30 Tagen binden wollen. Gegen eine solche Beschränkung spricht endlich auch Art. 251 Abs. 1 SchKG, wonach Forderungseingaben bis zum Schlusse des Konkursverfahrens angebracht werden können. Zu Unrecht will die Vorinstanz hierin eine Ausnahmsbestimmung für die Geltendmachung der Forderungen — gegenüber derjenigen sonstiger Rechte — im Konkurse sehen (— wobei sie sich übrigens nicht darüber ausspricht, welche verschiedenen Fälle die dieser Ausⁿ nahme gegenüberstehende, eine Befristung der Anmeldungsmögⁿ lichkeit statuierende Regel umfaßt —). Die Fälle der Anmeldung von Forderungen und von Drittrechten (Absonderungsansprüchen stehen vielmehr koordiniert nebeneinander, in der Weise, daß das Gesetz sie in entsprechendem Sinne, nämlich demjenigen der Zuⁿ lassung von Anmeldungen auch nach der Publikationsfrist, beⁿ handelt wissen will. Allerdings ist dieser Grundsatz nur für die Forderungsanmeldung, in Art. 251 Abs. 1, zum positiven Ausⁿ druck gekommen. Allein das erklärt sich naturgemäß daraus, daß für diesen Fall die Frage eine praktisch größere Bedeutung besitzt

die Anmeldungen von Forderungen sind regelmäßig viel zahlreicher als die Anmeldungen von Drittrechten —) und daß die Zulassung von nachträglichen Forderungsanmeldungen auf das Kollokations= und Verteilungsverfahren einen erheblichen Einfluß ausübt, dessen nähere Feststellung (Art. 251 Abs. 2-5) der Geⁿ setzgeber für geboten halten mußte. Hienach ist der Rekurs dahin gutzuheißen, daß das Konkursⁿ amt (Gerichtspräsidium) Kreuzlingen angewiesen wird, die vom Rekurrenten am 25. Mai 1905 gemachte Anmeldung von Eigenⁿ tumsansprüchen an dem fraglichen Pulte und Drehstuhl (- welche Objekte zur Zeit noch in natura vorhanden sind —) entgegenzuⁿ nehmen und in Bezug auf diese Ansprüche gemäß Art. 242 SchKG zu verfahren. Denn als Grund für die Zurückweisung der geⁿ machten Anmeldung hat die Vorinstanz und das Konkursamt lediglich — und nach dem gesagten ungerechtfertigter Weise auf die Versäumung der Eingabefrist des Art. 232 Ziff. 2 abⁿ gestellt. Ob den anmeldenden Vindikanten wegen dieser Versäuⁿ mung nicht immerhin sonstige Rechtsnachteile (— etwa eine Kostenersatzpflicht entsprechend Art. 251 Abs. 2 —) treffen, hat, weil nicht zur Beurteilung stehend, unerörtert zu bleiben. Mit dem gesagten wird neben der die Annahme der Anmeldung verweigernden konkursamtlichen Verfügung vom 26. Mai auch dieⁿjenige vom 13. Juni hinfällig, laut welcher das Gerichtspräsidium von Kreuzlingen, in seiner

Eigenschaft als Konkursamt handelnd, den Vindikationsanspruch des Rekurrenten als abgewiesen erklärte. Nicht zuerkennen läßt sich dagegen das Begehren des Rekurrenten, das Gerichtspräsidium zur Zulassung der erhobenen Vindikationsklage zu verhalten, indem dasselbe nach diesem Begehren nicht als Konkursamt, sondern als richterliche Behörde zu einer Maßnahme verhalten werden soll. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive teilweise begründet erklärt und damit das Konkursamt Kreuzlingen verhalten, in Bezug auf die fraglichen Eigentumsansprüche des Rekurrenten gemäß Art. 242 SchKG vorzugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.